

STATUTEN

des

EIT.baselland

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 - Name

Unter dem Namen EIT.baselland besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 - Mitgliedschaft

Der Verband ist als Sektion EIT.swiss angeschlossen. Ein Beitritt zu weiteren Organisationen wird auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder von der Generalversammlung beschlossen.

Art. 3 - Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Domizil seines Sekretariates.

Art. 4 - Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderungen der ideellen und wirtschaftlichen Berufsinteressen seiner Mitglieder. Er befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- a) Erhaltung und Förderung einer qualitätsbewussten, unabhängigen Elektrobranche; diese umfasst folgende Fachbereiche: Elektroinstallation mit uneingeschränkter eidgenössischer Installationsbewilligung, Elektroplanung, Informations- und Kommunikationstechnologien, Elektrokontrollen mit eidgenössischer Kontrollbewilligung, Gebäudeautomation und Sicherheitstechnik
- b) Unterstützung der Bestrebungen und Einrichtungen von EIT.swiss
- c) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden zur Wahrung gemeinsamer Interessen

- d) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen der Berufe sowie die Ausbildung der Lernenden
- e) Schaffung marktwirtschaftlicher Grundlagen für das Submissions- und Kalkulationswesen und die damit verbundene Herbeiführung eines loyalen und fairen Leistungswettbewerbes unter den Mitgliedern
- f) Wahrung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, Lieferanten, Auftraggebern und anderen Institutionen
- g) gemeinsame Durchführung von Gesamtarbeitsverträgen gemäss Art. 357b OR
- h) Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern
- i) Förderung von geeigneten, berufsbezogenen Umweltschutzmassnahmen

Zur Abwicklung von gesetzlichen oder gesamtarbeitsvertraglichen Sozialleistungen kann der Verband eigene Sozialinstitutionen errichten oder sich bestehenden Institutionen anschliessen.

Art. 5 - Zweckerfüllung

Zur Erfüllung der Verbandszwecke haben die Verbandsorgane im Rahmen ihrer Kompetenzen alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Sie können hiefür Kommissionen einsetzen und Reglemente erlassen. Reglemente bedürfen der Genehmigung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle Publikationen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen auf dem Zirkularwege oder im offiziellen Organ von EIT.swiss, der "electro revue".

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 - Arten

Der Verband besteht aus Aktiv-, Patronats-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Wahrung seiner Berufsinteressen.

Art. 7 - Aktivmitglied

Aktivmitglied von EIT.baselland kann jeder Betrieb werden, der im Kanton Basel-Landschaft seinen Firmensitz hat und in der Elektrobranche tätig ist. Die Firma muss zudem im Handelsregister eingetragen sein und einen guten Ruf geniessen. Das Aktivmitglied anerkennt nebst den Statuten von EIT.baselland und EIT.swiss den jeweils geltenden Gesamtarbeitsvertrag. Mit der Aufnahme wird das Aktivmitglied automatisch auch Mitglied von EIT.swiss.

Art. 8 - Patronatsmitglied

Unternehmen und Institutionen, die der Branche nahe stehen und die Arbeit des Verbands unterstützen möchten, können auf eigenen Antrag hin vom Vorstand zu Patronatsmitgliedern ernannt werden. Patronatsmitglieder haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 9 - Passivmitglied

Jede natürliche Person, welche eng mit der Elektrobranche verbunden ist, kann als Passivmitglied aufgenommen werden. Sie anerkennt die Statuten von EIT.baselland.

Art. 10 - Freimitglied

Personen, die Aktivmitglieder waren und ihre Geschäftstätigkeit aufgegeben haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden.

Art. 11 - Ehrenmitglied

Mitglieder, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 12 - Ernennung

Ehren- und Freimitglieder können nur von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden. Der Status der Ehren- und Freimitgliedschaft kann nur natürlichen Personen erteilt werden. Der Firmenmitgliedschaftsstatus wird dadurch nicht berührt.

Art. 13 - Umfang

Die Mitgliedschaft erstreckt sich auch auf Filialbetriebe.

Art. 14 - Beitritt

Firmen oder Personen, die EIT.baselland als Mitglied beizutreten wünschen, haben an das Sekretariat zu Handen des Vorstandes ein schriftliches Aufnahmebegehren zu stellen. Der Vorstand klärt die Voraussetzungen der Aufnahme ab.

Art. 15 - Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen. Der Abstimmungsentscheid ist endgültig. Der Vorstand

teilt die Aufnahme seinen Mitgliedern mit und informiert EIT.swiss schriftlich über die Aufnahme.

Art. 16 - Pflichten

Durch die Aufnahme in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied insbesondere

- zur Einhaltung der Statuten und Reglemente
- zur Beachtung der Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen der Verbandsorgane
- zur fristgemässen Bezahlung der Verbandsbeiträge
- zur Wahrung der Berufs- und Verbandsinteressen

Jedes Mitglied unterstützt die Organe von EIT.baselland und EIT.swiss bei der Durchführung der Verbandszwecke.

Art. 17 - Verantwortlichkeit

Für Kosten, die durch ein Mitglied bei Verletzung von Mitgliedschaftspflichten verursacht werden, wird es ungeachtet einer Busse ersatzpflichtig.

Art. 18 - Beendigung

Die Mitgliedschaft endigt:

- a) Durch Austritt. Dieser kann auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist bei Aktivmitgliedern und einer zweimonatigen Frist bei Patronats- und Passivmitgliedern erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- b) Bei Einzelfirmen durch Tod des Geschäftsinhabers oder Verkauf der Firma, es sei denn, der Rechtsnachfolger ersucht den Vorstand um Übertragung der Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Dieses Begehren ist binnen sechs Monaten seit Tod oder Verkauf der Firma zu stellen.
- c) Durch Geschäftsaufgabe, Konkurs, Pfändung oder Löschung im Handelsregister.
- d) Durch Ausschluss. Dieser kann nach erfolgloser Verwarnung auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden, falls das Mitglied Interessen oder Ansehen des Verbandes schädigt oder seinen Mitgliedschaftspflichten nicht nachkommt.
- e) Durch Ausschluss oder Austritt aus EIT.swiss.

Art. 19 - Folgen

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte. Für seine Verpflichtungen, die während der Mitgliedschaft entstanden, bleibt es weiterhin haftbar. Es hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 20 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten von EIT.baselland haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATION

Art. 21 - Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
- b) Die GEFAK-Versammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Revisionsstellen

A GENERALVERSAMMLUNG

Art. 22 - Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet einmal jährlich statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Begrüssung und Appell der Mitglieder
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV oder aGV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresberichte weiterer Vorstandsmitglieder
- Mutationen
- Jahresrechnungen (Verbandskasse, ÜK-Kasse, weitere Kassen)
- Revisorenberichte
- Wahl des Tagespräsidenten und Decharge-Erteilung
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und des Sekretärs
- Wahl der Revisoren, eines Ersatzrevisors und der externen Kontrollstelle
- Wahl der Delegierten in die Paritätische Kommission
- Genehmigung der Statuten und Reglemente
- Weitere Anträge des Vorstandes
- Anträge der Mitglieder

- Behandlung von Beschwerden
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Budget

Art. 23 - Ausserordentliche GV

Ausserordentliche Generalversammlungen (aGV) können jederzeit einberufen werden:

- von der GV
- vom Vorstand
- von 1/5 der Mitglieder

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Dabei ist nach Möglichkeit eine Einladungsfrist von vier Tagen zu beachten. Für die aGV gelten die Bestimmungen über die GV sinngemäss.

Art. 24 - Einberufung

Die ordentliche GV findet im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Einladung dazu erfolgt vom Vorstand und ist, unter Angabe der Traktanden, mindestens drei Wochen im voraus vorzunehmen. Anträge der Mitglieder sind der Einladung beizulegen. Diese sind dem Vorstand schriftlich bis zum 28. Februar einzureichen und zu begründen.

Art. 25 - Vorsitz

Den Vorsitz an der GV oder aGV führt der Präsident (bei dessen Verhinderung der Vizepräsident) oder ein von der GV bestimmtes Vorstandsmitglied.

Art. 26 - Wahlen und Abstimmungen, Mehrheit

Sofern die Statuten nichts anderes festlegen, entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Abstimmungen und Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn es vom Vorstand beschlossen oder von 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Die Stimmabgabe bei Ausschlüssen oder der Auflösung erfolgt geheim.

Art. 27 - Umfang (Stimmrecht)

Jedes Aktiv - und Ehrenmitglied hat an den Versammlungen eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Bei Abstimmungen über die Jahresberichte und Decharge-Erteilung der Organe haben Personen, die an der Geschäftsführung beteiligt waren, kein Stimmrecht. Ein Mitglied, welches das 65. Lebensjahr erreicht oder seine Geschäftstätigkeit aufgegeben hat, ist nicht mehr in Organe oder Kommissionen wählbar. Es scheidet auf die kommende Amtsperiode aus.

B GEFAK-VERSAMMLUNG

Art. 28 - GEFAK-Versammlung

Für die Mitglieder der Familienausgleichskasse GEFAK findet in der Regel im 2. Kalenderhalbjahr die GEFAK-Versammlung statt. Sie befindet über folgende Geschäfte:

1. Antrag an den Kassenvorstand der Familienausgleichskasse GEFAK zur Genehmigung der Jahresrechnung
2. Antrag an den Kassenvorstand der Familienausgleichskasse GEFAK zur Festlegung des Jahresbeitragsatzes der Familienausgleichskasse GEFAK, Abteilung EIT.baselland
3. Antrag an den Kassenvorstand der Familienausgleichskasse GEFAK zur Änderung oder Ergänzung des Reglementes für die Kassenabteilung EIT.baselland

Im übrigen gelten die Bestimmungen der GV sowie des Kassenreglementes der Familienausgleichskasse GEFAK, Abteilung EIT.baselland.

D VORSTAND

Art. 29 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern sowie einem Sekretär. Er wird von der GV für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei die Wahl von Präsident und Sekretär der GV obliegt.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Pflichten:

- a) Die Leitung und Vertretung des Verbandes
- b) Vollzug der Verbandsbeschlüsse
- c) Verwaltung des Verbandsvermögens
- d) Einberufung der Versammlungen
- e) Erledigung der laufenden Geschäfte
- f) Aufstellung der Reglemente und des Budgets

Der Vorstand hat alles Notwendige vorzukehren, was der Zweckverwirklichung und der Interessenwahrung der Mitglieder dient. Der Vorstand kann bei schweren Verstößen gegen Statuten, Reglemente oder Beschlüsse Bussen aussprechen. Die Ausgabenkompetenz wird jährlich im Rahmen des Budgets festgelegt. Die vom Vorstand erlassenen Reglemente sind durch die Versammlungen zu genehmigen.

Art. 30 - Organisation

Der Vorstand beschliesst durch einfaches Stimmenmehr, wobei der Präsident mitstimmt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid gibt. Der Vorstand versammelt sich mindestens dreimal jährlich auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch von zwei Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen ernennen oder Sachverständige beiziehen. Diese erstatten dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht. Der Sekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er ist für das Protokoll verantwortlich.

Art. 31 - Vergütung und Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder und Vertreter des Verbandes, die an Besprechungen und Verhandlungen für den Verband tätig sein müssen, haben Anspruch auf eine Vergütung der Spesen sowie einer Entschädigung, deren Höhe durch das Entschädigungsreglement festgelegt wird.

C SEKRETARIAT

Art. 32 - Geschäftsstelle

Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte unterhält der Verband ein ständiges Sekretariat. Der Sekretär, der nicht Verbandsmitglied zu sein braucht, ist für die Geschäftsabwicklung und die Rechnung verantwortlich und handelt gemäss den vom Vorstand erstellten Weisungen und Richtlinien. Der Vorstand kann für die Sekretariatsführung ein besonderes Reglement erlassen.

D RECHNUNGSREVISOREN

Art. 33 - Rechnungsrevisoren

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt drei Jahre, wobei jedes Jahr der Amtsaltere zurückzutreten hat. Sie prüfen die Jahresrechnungen und erstatten der GV schriftlich Bericht unter Antragstellung auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

E EXTERNE KONTROLLSTELLE

Art. 34 - Kontrollstelle

Die externe Kontrollstelle wird zusammen mit den Revisoren von der GV gewählt. Sie prüft zusammen mit den Revisoren die Jahresrechnungen.

IV FINANZEN

Art. 35 - Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus:

- a) Eintrittsgebühren
- b) Mitgliederbeiträgen
- c) Vermögenserträgen
- d) Diversen Einnahmen

Eintrittsgebühr und Jahresbeiträge werden durch die GV festgelegt. Der Vorstand erlässt für die Ein- und Ausgaben ein Finanzreglement.

Art. 36 - Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

V STREITFÄLLE

Art. 37 - Zuständigkeit und Verfahren

Streitfälle, die in Anwendung der Statuten, Reglemente oder Verbandsbeschlüsse entstehen, sind zur endgültigen Entscheidung einem Dreierschiedsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten. Für Bestellung und Verfahren gilt das interkantonale Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

VI STATUTENREVISION

Art. 38 - Zuständigkeit und Verfahren

Änderungen der Statuten können von der GV oder aGV beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das Antragsrecht steht dem Vorstand oder 1/4

der Mitglieder zu. Änderungsvorschläge der Mitglieder sind spätestens per 28. Februar dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Der Vorstand legt sie der Einladung zur GV bei.

VII AUFLÖSUNG

Art. 39 - *Zuständigkeit und Verfahren*

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer aGV mit nur diesem Traktandum erfolgen, sofern 3/4 aller anwesenden Mitglieder zustimmen. Ein allfälliges Vermögen wird fiduziarisch einer von der auflösenden GV zu bestimmenden Treuhandstelle übereignet, damit es einem neuem Verband mit gleichen Zielen zu Verfügung gestellt werden kann. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, verfällt das Vermögen gemäss einem von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden Modus.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40

Diese Statuten ersetzen jene vom 17. Oktober 1984. Sie treten mit ihrer Annahme durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 11. November 2019 am 1. Januar 2020 in Kraft. Der Besitzstand bleibt gewährleistet. Jedem Mitglied ist ein Exemplar auszuhändigen.

Liestal, 11. November 2019

Der Präsident:
sig. T. Schäfer

Der Sekretär:
sig. M. Moos

Erste Statuten vom	5.02.46
Teilrevisionen am	08.05.68 / 19.05.83
Totalrevision	01.01.95
Teilrevision	16.05.08
Teilrevision	11.11.19

ANHANG

EIT.baselland ist Mitglied bei folgenden Verbänden respektive Institutionen:

Wirtschaftskammer Baselland

Haus der Wirtschaft
Altmarktstrasse 96
4410 Liestal

EIT.swiss

Limmatstrasse 63
8031 Zürich

INFEL

Informationsstelle für Elektrizitätsanwendung
Postfach 3080
8021 Zürich

AVES Region Basel

Aktion für eine vernünftige Energiepolitik Schweiz
Postfach
4010 Basel

statuten.doc